

II- 1005 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 17. März 1971 No. 541/J

A n f r a g e

der Abgeordneten
und Genossen

Dr. Bauer, Dr. Fiedler

an den Bundesminister für Justiz
betreffend Verwendung eines Dienstkraftwagens

Sämtliche mit Strafsachen befaßten Gerichtshöfe erster Instanz in Österreich sind nach den Kraftfahrzeugsystemisierungsplänen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze Dienstkraftwagen zugewiesen, darunter auch dem Jugendgerichtshof Wien. Für 1971 ist dies aus BGBl.Nr. 1/1971 (Seite 188) ersichtlich.

Der dem Jugendgerichtshof Wien zugewiesene Dienstkraftwagen wurde seit Jahren nicht nur für die amtlichen Fahrten des Präsidenten verwendet, sondern stand auch den Senatsvorsitzenden und Einzelrichtern für auswärtige Amtshandlungen - wie etwa Lokalaugenscheine und Arrestvisiten - zur Verfügung. Schließlich wurden damit auch Überstellungen von Häftlingen und von Jugendlichen durchgeführt, gegen die Erziehungsmaßnahmen zu vollziehen waren. Auch die Fürsorgerinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe konnten - wie festgestellt wurde - bei Jugenderhebungen manchmal von dem Wagen Gebrauch machen.

Seit einiger Zeit jedoch soll dieser Dienstkraftwagen vom Jugendgerichtshof Wien abgezogen und im Justizpalast stationiert worden sein, um von verschiedenen höheren Justizverwaltungsorganen benützt werden zu können, obwohl bereits je ein Dienstkraftwagen des Obersten Gerichtshofes, des Oberlandesgerichtes Wien, des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, sowie 4 - 5 Dienstkraftwagen des Bundesministeriums für Justiz dort stationiert sind, mit denen bei entsprechender Einteilung wohl für alle Bedarfsfälle das Auslangen gefunden werden könnte.

- 2 -

Will nun der Präsident des Jugendgerichtshofes - so wird berichtet - eine Dienstfahrt unternehmen, so ist er auf die Gastfreundschaft des Präsidenten des Straflandesgerichtes angewiesen, der ihm hie und da seinen eigenen Dienstkraftwagen aus dem "Grauen Haus" in den 3. Bezirk sendet. Die übrigen Richter und die sonstigen Amtsorgane, die früher wenigstens bei dringenden Amtshandlungen ein Fahrzeug zur Verfügung hatten, gehen jetzt zu Fuß oder fahren mit der Straßenbahn bzw. mit sonstigen Verkehrsmitteln, dies trotz des Umstandes, daß von Organen des Jugendgerichtshofes häufig Amtshandlungen in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige in Kaiserebersdorf und in Wiener Neudorf durchgeführt werden müssen.

Der Kraftfahrzeugsystemisierungsplan soll es zwar zulassen, daß ein Dienstfahrzeug vorübergehend an einer anderen Stelle eingesetzt wird, bei einer dauernden Veränderung wäre aber wohl im Bundesfinanzgesetz dieser Umstand zuzugeben und aufzuzeigen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Trifft es zu, daß der für den Jugendgerichtshof Wien systemisierte und auch vorhandene Dienstkraftwagen von dort abgezogen wurde ?
- 2) Sind Sie - zutreffendenfalls - bereit zu verfügen, daß dieser Dienstkraftwagen entweder wieder dort verwendet wird, wo er zufolge des Bundesfinanzgesetzes vorgesehen ist, oder daß er eingezogen wird, falls wider Erwarten auf andere Weise das Auslangen im Dienstbetrieb gefunden werden sollte ?
- 3) Werden Sie, im Sinne der diesbezüglichen Ankündigungen des Herrn Bundeskanzlers, veranlassen, daß die bei den Justizbehörden im Betrieb stehenden Dienstfahrzeuge (vor allem jene bei den im Justizpalast gelegenen Dienststellen) zweckmäßig - aber vor allem für Amtshandlungen im Dienste der Rechtspflege und weniger für persönliche Fahrten hoher Funktionäre - eingesetzt werden ?